

BGer 4A_244/2012 vom 17. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_244_2012

FR: TF 4A_244/2012 du 17 janvier 2013

IT: TF 4A_244/2012 del 17 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht der deutschen Sprache bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts auf Deutsch.

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Lausanne. Beide Parteien hatten im relevanten Zeitpunkt ihren Sitz bzw. Wohnsitz ausserhalb der Schweiz. Da die Parteien die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG nicht schriftlich ausgeschlossen haben, gelangen diese zur Anwendung (Art. 176 Abs. 1 und 2 IPRG).

E. 2.2

Die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betrifft, gilt davon allerdings eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Der Antrag des Beschwerdeführers ist insofern zulässig.

E. 2.3

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

E. 2.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (BGE 138 III 29 E. 2.2.1 S. 34; 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 133 III 139 E. 5 S. 141; je mit Hinweisen). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. BGE 115 II 484 E. 2a S. 486; 111 II 471 E. 1c S. 473; je mit Hinweisen).

E. 2.5

In der Beschwerde wird hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beschwerdeergänzung ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die entscheiderelevanten Unterlagen "in der Kürze der Zeit" nicht erhältlich machen können; auch sei er vor der Vorinstanz "nicht rechtsgenügend vertreten" gewesen. Er verfüge deshalb auch über keine Prozessakten. Die Vorinstanz habe ihm die Akten trotz entsprechenden Gesuchs bisher nicht zugestellt. Mit Eingabe vom 6. August 2012 berief sich der Beschwerdeführer pauschal darauf, es sei ihm die "zur Begründung der Beschwerde ans Bundesgericht notwendige Einsicht in die Vorakten" innerhalb der Beschwerdefrist nicht gewährt worden. Auch in seiner Beschwerdeergänzung vom 17. August 2012 weist der Beschwerdeführer in allgemeiner Weise darauf hin, aufgrund der bisher fehlenden "Einsicht in die entscheiderelevanten Akten" habe sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Beschwerde ergeben.

Eine Nachfristansetzung zur Ergänzung einer nicht genügend begründeten Beschwerde ist in Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG nicht vorgesehen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247). Vielmehr hat die Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in der innerhalb der Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 100 BGG) einzureichenden Beschwerdeschrift zu erfolgen. Ergänzende Beschwerdeschriften sind nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 43 BGG möglich, die vorliegend nicht erfüllt sind. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen auch nicht etwa aufzuzeigen, dass die Möglichkeit einer Beschwerdeergänzung im Beschwerdeverfahren nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erforderlich wäre. Der Beschwerdeführer war bis zum 24. August 2011 im Verfahren vor dem TAS unbestrittenermassen rechtlich vertreten. Der Umstand, dass er ab diesem Zeitpunkt auf eine aktive Verfahrensteilnahme verzichtete, sich bis zum Urteilszeitpunkt passiv verhielt und auf verfahrensleitende Anordnungen des TAS nicht reagierte, kann nicht dazu führen, dass eine gesetzliche und nicht erstreckbare Frist zur Einreichung und Begründung einer Beschwerde in Zivilsachen hinfällig wird. Sein Begehren, nach einer pauschalen Einsicht in die gesamten Vorakten nochmals Gelegenheit zur Ergänzung der Beschwerdeschrift eingeräumt zu erhalten, verdient keinen Rechtsschutz.

Überdies wurden gemäss Eingabe des TAS vom 25. Mai 2012 sowie dem beigelegten Schreiben an den heutigen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Beilage 9) diesem die

Akten für den Zeitraum nach dem 24. August 2011 vom Generalsekretär des TAS am 4. Mai 2012 - und damit noch innerhalb der mit Entscheidung per Post am 25. April 2012 ausgelösten Beschwerdefrist - zugestellt. Der Beschwerdeführer bestätigt in mehreren Eingaben selber, dass ihm der Generalsekretär des TAS am 4. Mai 2012 verschiedene Dokumente in Kopie zugestellt hat. Er verzichtet in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2012 ausdrücklich auf Bemerkungen zum betreffenden Schreiben und zeigt auch in seiner Beschwerdeergänzung vom 17. August 2012 nach gewährter Akteneinsicht durch das Bundesgericht nicht auf, von welchen Dokumenten er erst durch diese Akteneinsicht Kenntnis erlangt hätte und inwiefern diese eine Ergänzung der Beschwerdeschrift erfordern würden. Vielmehr äussert sich der Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerdeergänzung unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid sowie seine eigenen Eingaben im Schiedsverfahren zur angeblichen Unzuständigkeit des TAS und rügt eine unzutreffende Auslegung der im Schiedsentscheid aufgeführten Vereinbarungen sowie eine Verletzung des Gehörsanspruchs. Seine Ausführungen lassen nicht im Entferntesten erkennen, inwiefern er dies erst infolge der gewährten Akteneinsicht nach Ablauf der Beschwerdefrist hätte vorbringen können. Seine Ausführungen in der Beschwerdeergänzung vom 17. August 2012 zur Zuständigkeitsfrage haben somit unbeachtet zu bleiben. Entsprechendes gilt für die Gehörsrüge im Zusammenhang mit seinem am 18. Mai 2011 im Rahmen des Schiedsverfahrens gestellten Ersuchen, zur Eingabe des Beschwerdegegners vom 25. April 2011 Stellung nehmen zu können.

Ob seine übrigen Ausführungen in der Beschwerdeergänzung vom 17. August 2012 berücksichtigt werden können, mit denen er eine Ungleichbehandlung der Parteien und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet, braucht nicht vertieft zu werden: Soweit sich seine Vorbringen zum Verfahrensablauf ab dem 24. August 2011 nicht als appellatorisch erweisen, indem er in unzulässiger Weise von den tatsächlichen Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht und dem Bundesgericht seine eigene Sicht der Dinge unterbreitet, wären sie ohnehin haltlos, wie anschliessend zu zeigen ist.

E. 3

Die in der Beschwerdeergänzung vom 17. August 2012 erhobenen Rügen der Ungleichbehandlung der Parteien und der Verletzung des rechtlichen Gehörs sind nicht stichhaltig.

Die Partei, die sich durch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs oder eines anderen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG relevanten Verfahrensmangels für benachteiligt hält, verwirkt ihre Rügen, wenn sie diese nicht rechtzeitig im Schiedsverfahren vorbringt und nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen. Es widerspricht Treu und Glauben, einen Verfahrensmangel erst im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens zu rügen, obwohl im Schiedsverfahren die Möglichkeit bestanden hätte, dem Schiedsgericht die Gelegenheit zur Behebung des angeblichen Mangels zu geben (BGE 119 II 386 E. 1a S. 388; Urteile 4A_16/2012 vom 2. Mai 2012 E. 3.3; 4A_617/2010 vom 14. Juni 2011 E. 3.1; 4P.72/2001 vom 10. September 2001 E. 4c). Treuwidrig und rechtsmissbräuchlich handelt insbesondere die Partei, die Rügegründe gleichsam in Reserve hält, um diese bei ungünstigen Prozessverlauf und voraussehbarem Prozessverlust nachzuschieben (vgl. BGE 136 III 605 E. 3.2.2 609; 129 III 445 E. 3.1 S. 449; 126 III 249 E. 3c S. 254).

Der Beschwerdeführer war bis zum 24. August 2011 im Verfahren vor dem TAS unbestrittenermassen rechtlich vertreten. Ab diesem Zeitpunkt unterliess er jegliche

Teilnahme am Verfahren, reagierte nicht mehr auf verfahrensleitende Anordnungen des Schiedsgerichts und liess sich erst wieder nach Ergehen des Entscheids vom 19. März 2012 vernehmen. Abgesehen davon, dass er sich mit den Ausführungen in der Beschwerdeergänzung in unzulässiger Weise über die - für das Bundesgericht verbindliche (Art. 105 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung hinwegsetzt, wonach ihm die Verfügung vom 26. August 2011 hinsichtlich der Ansetzung der Hauptverhandlung auf den 17. Oktober 2011 sowohl per Telefax als auch per DHL-Kurier zugeht, erfolgt der nunmehr vor Bundesgericht unter Hinweis auf Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG erhobene Vorwurf, er sei seit dem 24. August 2011 nicht mehr am Verfahren beteiligt worden und habe daher auch an der Verhandlung nicht teilnehmen können, treuwidrig. Der - damals noch rechtlich vertretene - Beschwerdeführer hatte mit Schreiben vom 10. bzw. 24. Juni 2011 einer Ansetzung der Verhandlung auf den 31. August 2011 zugestimmt und mit Eingaben vom 22. bzw. 24. August 2011 dem Schiedsgericht noch beantragt, die Verhandlung abzusagen bzw. zu verschieben. Es musste ihm daher bewusst sein, dass eine Verhandlung bevorstand und das Verfahren seinen Lauf nehmen würde. Selbst wenn seine Behauptung zutreffen sollte, dass ihn die nachfolgenden Verfügungen des Schiedsgericht nicht mehr erreicht hätten - wovon nach den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid nicht auszugehen ist -, konnte der Beschwerdeführer nicht einfach untätig bleiben und über ein halbes Jahr zuwarten. Indem er jegliche weitere Beteiligung am Verfahren unterliess und abwartete, ob das Urteil zu seinen Gunsten ausfallen würde, verwirkte er das Recht, sich im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren auf die geltend gemachten Verfahrensmängel zu berufen.

Dies gilt nicht für die Einrede der Unzuständigkeit des TAS (vgl. Art. 186 Abs. 2 IPRG), die der Beschwerdeführer im Schiedsverfahren rechtzeitig erhoben hat.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, das TAS habe sich zu Unrecht für zuständig erklärt, da keine gültige Schiedsvereinbarung vorliege (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG).

E. 4.1

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG einschliesslich materieller Vorfragen, von deren Beantwortung die Zuständigkeit abhängt, in rechtlicher Hinsicht frei. Demgegenüber überprüft es die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids auch im Rahmen der Zuständigkeitsrüge nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (BGE 138 III 29 E. 2.2.1 S. 34; 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 133 III 139 E. 5 S. 141).

E. 4.2

Die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung beurteilt sich gemäss Art. 178 Abs. 2 IPRG in inhaltlicher Hinsicht nach dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht. Das TAS prüfte das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung zutreffend nach schweizerischem Recht. Zu Recht beruft sich auch der Beschwerdegegner nicht auf Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung, die im konkreten Fall anwendbar und hinsichtlich der materiellen Gültigkeit der Schiedsklausel vorteilhafter als das schweizerische Recht wären.

Unter einer Schiedsvereinbarung ist eine Übereinkunft zu verstehen, mit der sich zwei oder mehrere bestimmte oder bestimmbar Parteien einigen, eine oder mehrere, bestehende oder künftige Streitigkeiten verbindlich unter Ausschluss der ursprünglichen staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht nach Massgabe einer unmittelbar oder mittelbar bestimmten rechtlichen Ordnung zu unterstellen (BGE 130 III 66 E. 3.1 S. 70). Entscheidend ist, dass der Wille der Parteien zum Ausdruck kommt, über bestimmte Streitigkeiten ein Schiedsgericht, d.h. ein nichtstaatliches Gericht, entscheiden zu lassen (BGE 138 III 29 E. 2.2.3 S. 35; 129 III 675 E. 2.3 S. 679 f.).

Steht bezüglich der Schiedsvereinbarung kein tatsächlich übereinstimmender Wille der Parteien fest, so ist diese nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, d.h. der mutmassliche Wille ist so zu ermitteln, wie er vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE 138 III 29 E. 2.2.3 S. 35 f.; 130 III 66 E. 3.2 S. 71; 129 III 675 E. 2.3 S. 680). Bei der Auslegung einer Schiedsvereinbarung ist deren Rechtsnatur zu berücksichtigen; insbesondere ist zu beachten, dass mit dem Verzicht auf ein staatliches Gericht die Rechtsmittelwege stark eingeschränkt werden. Ein solcher Verzichtswille kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden, weshalb im Zweifelsfall eine restriktive Auslegung geboten ist (vgl. BGE 138 III 29 E. 2.3.1 S. 36 f.; 129 III 675 E. 2.3 S. 680 f.; 128 III 50 S. 58 E. 2c/aa). Steht demgegenüber als Auslegungsergebnis fest, dass die Parteien die Streitsache von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausnehmen und einer Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterstellen wollten, bestehen jedoch Differenzen hinsichtlich der Abwicklung des Schiedsverfahrens, greift grundsätzlich der Utilitätsgedanke Platz; danach ist möglichst ein Vertragsverständnis zu suchen, das die Schiedsvereinbarung bestehen lässt (BGE 138 III 29 E. 2.2.3 S. 36; 130 III 66 E. 3.2 S. 71 f.; 129 III 675 E. 2.3 S. 681).

E. 4.3

Entgegen dem, was der Beschwerdegegner anzunehmen scheint, hat das TAS keine tatsächliche Willensübereinstimmung der Parteien festgestellt, bestimmte Streitigkeiten verbindlich unter Ausschluss der ursprünglichen staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dem angefochtenen Entscheid lassen sich keine Feststellungen einer tatsächlichen Einigung der Parteien hinsichtlich der Streiterledigung entnehmen; das Schiedsgericht hat seiner Auslegung der fraglichen Vereinbarungen daher zutreffend eine objektivierte Betrachtung zugrunde gelegt.

Während das Employment Agreement sowohl eine Schiedsvereinbarung zugunsten des TAS als auch eine Gerichtsstandsklausel enthält, lässt sich dem Settlement Agreement lediglich eine Gerichtsstandsklausel entnehmen. Das nach dem Employment Agreement abgeschlossene Second Agreement sieht eine eigene Regelung hinsichtlich der Streiterledigung vor; es enthält nach zutreffender Ansicht des TAS jedoch keine Schiedsklausel, auf die es seine Zuständigkeit im konkreten Fall stützen könnte. Der Beschwerdegegner bringt denn auch zu Recht nicht vor, die Zuständigkeit des TAS ergebe sich im zu beurteilenden Fall aus dem Second Agreement, sondern erachtet dieses in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Schiedsentscheid als nicht massgebend.

E. 4.4

Das Schiedsgericht hat zum Employment Agreement zwar festgehalten, dass dieses neben der Schiedsvereinbarung in Ziffer 7 auch eine Gerichtsstandsklausel (Ziffer 25) zugunsten der (nicht ausschliesslichen) Zuständigkeit der Schweizer Gerichte enthält. Es hat die

Schiedsklausel jedoch als gültig erachtet, ohne überhaupt auf das Verhältnis der beiden Klauseln einzugehen. Nachdem der angefochtene Entscheid keine tatsächliche Einigung der Parteien festgestellt hat, die Streitsache von der staatlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen und einer schiedsgerichtlichen Entscheidung zu unterstellen, ist die Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen.

Die beiden Vertragsbestimmungen sehen je eine unterschiedliche Art der Streiterledigung vor: Während die Schiedsklausel in Ziffer 7 von der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS ausgeht, unterwerfen sich die Parteien nach der Gerichtsstandsklausel von Ziffer 25 der nicht ausschliesslichen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte. Weder der Wortlaut des Employment Agreement noch weitere Umstände des Vertragsschlusses lassen konkrete Rückschlüsse hinsichtlich des Verhältnisses der sich widersprechenden Vertragsbestimmungen zu. Der vertraglichen Abmachung fehlt es damit an der Bestimmtheit hinsichtlich der Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht; ihr lässt sich nach dem Vertrauensprinzip keine übereinstimmende Willenserklärung entnehmen, Streitsachen aus dem Vertrag von der staatlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen und einer Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterstellen. Insbesondere lässt der Umstand, dass Ziffer 25 die nicht ausschliessliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte vorsieht, nach Treu und Glauben nicht etwa auf den mutmasslichen Willen der Parteien schliessen, dem Kläger wahlweise den Rechtsweg an das TAS oder die staatlichen Gerichte zu eröffnen. Abgesehen davon, dass Ziffer 7 eine ausschliessliche Zuständigkeit des TAS vorsieht ("will be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport") und damit einem solchen Wahlrecht widerspricht, ist die Wahl eines nicht ausschliesslichen Gerichtsstands ("submits to the non-exclusive jurisdiction") grundsätzlich dahingehend aufzufassen, dass neben dem vertraglich als zuständig erklärten auch andere staatliche Gerichte angerufen werden können. In Ziffer 25 werden daher lediglich die Schweizer Gerichte als zuständig erklärt, ohne einen Zivilprozess vor einem anderen zuständigen staatlichen Gericht auszuschliessen.

Der Beschwerdegegner beruft sich denn auch zu Recht nicht auf ein entsprechendes Wahlrecht, und es kann offenbleiben, unter welchen Voraussetzungen ein solches zulässig wäre (dazu etwa BERNHARD BERGER/Franz KELLERHALS, *International and Domestic Arbitration in Switzerland*, 2. Aufl. 2010, Rz. 460; JEAN-FRANÇOIS POUURET/SÉBASTIEN BESSON, *Comparative law of international arbitration*, 2. Aufl. 2007, Rz. 159; vgl. auch JENS-PETER LACHMANN, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, 3. Aufl., Köln 2008, Rz. 407). Entgegen der in der Beschwerdeantwort vertretenen Ansicht bestehen im Übrigen keine Hinweise darauf, dass die Gerichtsstandsklausel als reine Ersatzzuständigkeit für den Fall zu verstehen wäre, dass die Schiedsklausel keine Wirkung entfalten sollte; es trifft demnach nicht zu, dass die Auslegung des Employment Agreement nach dem Vertrauensprinzip eine eindeutige Rangfolge zwischen den beiden Bestimmungen ergeben würde.

Angesichts der widersprüchlichen vertraglichen Bestimmungen im Employment Agreement kommt darin nach dem Vertrauensprinzip kein hinreichend klarer Wille der Parteien zum Ausdruck, bestimmte Streitigkeiten von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausnehmen und darüber ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Damit bleibt - entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners - für den Utilitätsgedanken, nach dem möglichst ein Vertragsverständnis zu suchen ist, das die Schiedsvereinbarung bestehen lässt, kein Raum (BGE 138 III 29 E. 2.2.3 S. 36; 130 III 66 E. 3.2 S. 71 f.; je mit Hinweisen).

E. 4.5

Zum gleichen Ergebnis führt eine Gesamtbetrachtung des Employment Agreement vom 6. Juni 2009 und des Settlement Agreement vom 26. Mai 2010, die direkt miteinander in Verbindung stehen, indem dieses eine vergleichsweise Beendigung des gestützt auf das Employment Agreement eingegangenen Arbeitsverhältnisses bezweckt. Das Settlement Agreement sieht lediglich eine (nicht ausschliessliche) Gerichtsstandsklausel vor (Ziffer 8); eine Schiedsklausel ist darin nicht enthalten. Entgegen der Ansicht des TAS kann in Ziffer 5.1 des Settlement Agreement keine Schiedsvereinbarung mittels Verweisung auf Ziffer 7 des Employment Agreement erblickt werden. Abgesehen davon, dass sich die im Employment Agreement enthaltene Schiedsklausel als unwirksam erwiesen hat, verkennt der angefochtene Schiedsentscheid, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine zwischen Vertragsparteien in einer aussergerichtlichen Vergleichsvereinbarung enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung die in einem früher geschlossenen Vertrag eingefügte Schiedsklausel ersetzt und diese dahinfallen lässt, sofern die Parteien im Vergleich keinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht haben (BGE 121 III 495 E. 5 S. 496 ff.). Selbst wenn zutreffen sollte, dass gewisse Klauseln des Employment Agreement gestützt auf Art. 5.1 des Settlement Agreement weiter gelten, regelt Letzteres die Höhe der Entschädigung des Beschwerdegegners, die mit der Schiedsklage eingeklagt wird, abschliessend. Entgegen dem, was das TAS anzunehmen scheint, ergibt sich aus Ziffer 5.1 nach Treu und Glauben keine Willensäusserung der Parteien, die Streitsache einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Im Gegenteil lässt Ziffer 8 des Settlement Agreement eindeutig darauf schliessen, die staatliche Gerichtsbarkeit beibehalten zu wollen. Unabhängig davon, ob die Vereinbarung der (nicht ausschliesslichen) Zuständigkeit der Schweizer Gerichte gültig oder - wie der Beschwerdegegner vorbringt - infolge mangelnder Bestimmtheit unwirksam ist, lässt sich daraus bei objektiver Betrachtung einzig auf den mutmasslichen Willen der Parteien schliessen, die ordentliche Gerichtsbarkeit der staatlichen Gerichte zu erhalten.

E. 4.6

Damit kommt nach dem Vertrauensprinzip weder im Employment Agreement noch im Settlement Agreement ein hinreichend klarer Wille der Parteien zum Ausdruck, die Streitsache von der staatlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen und darüber ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Parteien nicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit verzichten, sondern den ordentlichen Rechtsweg im Gegenteil offen halten wollten. Entgegen dem angefochtenen Schiedsentscheid liegt keine gültige Schiedsvereinbarung vor und das vom Beschwerdegegner angerufene TAS hat sich für die Beurteilung der Streitsache zu Unrecht für zuständig erklärt.

E. 5

Der angefochtene Schiedsentscheid ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist antragsgemäss festzustellen, dass das TAS für die zu beurteilende Streitsache nicht zuständig ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdegegner kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 2 BGG).